

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 12. Juni

1958

Datum	Inhalt	Seite
11. 6. 1958	Vergnügungssteuergesetz	85
8. 5. 1958	Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern	91
16. 5. 1958	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen	93
22. 5. 1958	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	93
28. 5. 1958	Landesverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland	94
30. 5. 1958	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Ärztegesetzes (Bestellungsordnung)	94
30. 5. 1958	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe	95
29. 5. 1958	Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschenwein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarifs 18 B 1 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern	95
8. 6. 1958	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung	100
2. 6. 1958	Verwaltungsanordnung über die Bereinigung der unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften	100
	Berichtigung von Druckfehlern in der Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts	100

Vergnügungssteuergesetz

Vom 11. Juni 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Steuerberechtigte

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) In gemeindefreien Gebieten wird eine Vergnügungssteuer durch die Landkreise als Landkreissteuer erhoben. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß für die Landkreise.

Art. 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Besteuerung sind die im Gemeindegebiet oder im gemeindefreien Gebiet veranstalteten Vergnügungen.

(2) Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle, Faschingsveranstaltungen und Revuen;
2. Zirkus-, Varieté- und Kabarettvorstellungen;
3. Volksbelustigungen der auf Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;
4. Das Abbrennen von Feuerwerken;
5. Schaustellungen und Ausstellungen zur Unterhaltung oder Belustigung;
6. das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten;
7. Sportveranstaltungen;
8. Preiskegeln, Preisschießen, Preiskartenspielen, Preisbillard, Gabenverlosungen und andere Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen;

9. Vorführungen von Filmen;
10. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern;
11. Theaterveranstaltungen, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, Puppenspiele, Kleinkunstvorführungen und literarisch-musikalische Zeitbühnen;
12. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
13. Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen.

(3) Eine Veranstaltung verliert dadurch ihren Charakter als Vergnügung, daß sie überwiegend erbauenden, belehrenden, wirtschaftswerbenden oder anderen nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient. Für die Abgrenzung kommt es auf den Gehalt der Veranstaltung, nicht auf die Absicht des Unternehmers an.

(4) Als Vergnügungen sind nicht anzusehen:

1. Veranstaltungen ausschließlich politischer, religiöser, erzieherischer, volksbildender oder wissenschaftlicher Art;
2. die Besichtigung von Denkmälern der Bau- und Gartenbaukunst, Museen, Gemäldegalerien, Sammlungen und Kunstausstellungen im Besitz öffentlicher Körperschaften, das gleiche gilt für die Besichtigung von Gegenständen und Einrichtungen der genannten Art, die in privatem Eigentum stehen, sofern die Besichtigung als volksbildend anerkannt ist;
3. Schachturniere.

Art. 3

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. die Aufführung von Opern und ernsten Chorwerken, die Veranstaltung von Symphonie- und ernsten Solistenkonzerten sowie die Darbietung von Kirchen- und Kammermusik;
2. nach Anerkennung ihres künstlerisch hohen Werts
 - a) die Veranstaltungen aller nicht unter Nr. 1 fallenden Konzerte und sonstiger musikalischer

- scher Aufführungen sowie von Vorträgen, Vorlesungen und Rezitationen;
- b) die Aufführung von Schauspielen, Operetten, Puppenspielen, Balletten und sonstigen Darbietungen der Tanzkunst;
 - c) die Vorführung von Licht- und Schattenbildern;
3. Veranstaltungen, die ausschließlich dem Unterricht an öffentlichen, staatlich genehmigten privaten Schulen, Volkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung dienen, ferner Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulleitung überwiegend für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
 4. Veranstaltungen im Interesse der Jugendpflege, an denen überwiegend Jugendliche und deren Angehörige teilnehmen und Veranstaltungen des Jugendschutzes;
 5. Filmvorführungen, bei denen ausschließlich als besonders wertvoll anerkannte Filme gezeigt werden; die Vorführung einer Wochenschau schließt die Steuerfreiheit nicht aus;
 6. Veranstaltungen, die den Leibesübungen dienen. Die Befreiung tritt nicht ein für gewerbsmäßige Veranstaltungen dieser Art oder für solche Veranstaltungen, mit denen ein Wettbetrieb oder eine Tanzbelustigung verbunden ist. Veranstaltungen, für deren Besuch ein Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig oder als Vertragsspieler betreiben;
 7. Preis Kegeln, Preisschießen, Preisbillard, sofern es von sportlichen Vereinigungen, die sich die Pflege dieser Sportarten satzungsmäßig zur Aufgabe gemacht haben, als geschlossene Veranstaltung durchgeführt wird. Nr. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend;
 8. Veranstaltungen, die unmittelbar kirchlichen oder wohltätigen Zwecken dienen, soweit sie von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer angeschlossenen Verbände durchgeführt werden;
 9. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 28. April bis 5. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
 10. Veranstaltungen, die aus Anlaß des herkömmlichen Erntedankfestes am Erntedanksonntag von berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft oder von Organisationen des Gartenbaus durchgeführt werden;
 11. Veranstaltungen der im Art. 2 Abs. 2 Nr. 9 bis 13 genannten Art, die von politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, weltanschaulichen oder kulturellen Organisationen sowie von nach Art. 28 anerkannten Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltungen ausschließlich darin liegt, die Grundlage zu Diskussionen oder Belehrungen über kulturelle, politische, religiöse oder weltanschauliche Fragen zu bilden;
 12. Veranstaltungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bayer. Bereitschaftspolizei, die nach Anordnung der zuständigen Kommando- oder Verwaltungsbehörde dienstlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind;
 13. Veranstaltungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 11 und 12, die vom Staat oder den Kommunen im öffentlichen Interesse unternommen oder unterhalten oder vom Staat wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die von den in Art. 28 genannten Stellen im Interesse der Kunstpflege oder der Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;
 14. Lotterieveranstaltungen, sofern sie im öffentlichen Interesse unternommen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 15. von Tanzlehrern erteilter Tanzunterricht;
 16. Tierschauen;
 17. Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen, soweit sie vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der von ihm beauftragten Stelle genehmigt sind und unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Finden im Zusammenhang mit Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen noch andere als Vergnügungen anzusehende Veranstaltungen statt, so unterliegen sie der Steuer, wenn die anderen Veranstaltungen überwiegen;
 18. das Halten von Rundfunk-, Fernseh- oder Tonträgergeräten in Gast- und Schankwirtschaften, an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder in Vereinsräumen, sofern die Darbietungen ohne Entgelt und ohne Preisaufschlag auf Speisen, Getränke oder sonstige Leistungen erfolgen;
 19. Feuerwerke, wenn die Veranstaltung nicht Erwerbszwecken dient;
 20. Veranstaltungen, die von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen durchgeführt werden, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1—3, Nr. 11 und Nr. 12 entfällt für gesellige Veranstaltungen. Dies gilt auch für Veranstaltungen
- a) nach Abs. 1 Nr. 2 und 3, bei denen getanzt wird oder bei denen Getränke, Speisen oder Rauchwaren gegen Bezahlung abgegeben werden;
 - b) nach Abs. 1 Nr. 4, bei denen zum Tanz alkoholische Getränke verabreicht werden;
 - c) nach Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 11, bei denen getanzt wird;
 - d) nach Abs. 1 Nr. 15, wenn während des Tanzunterrichtes in den Unterrichtsräumen Speisen oder Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden; die Befreiung gilt ferner nicht für die mit dem Tanzunterricht verbundenen Tanzausflüge, Tanzkränzchen, Bälle usw. sowie für Veranstaltungen, die sonst das Gepräge einer mehr dem Tanzvergnügen als dem Tanzunterricht gewidmeten Veranstaltung tragen. Für die Frage der Besteuerung ist es ohne Belang, ob nur eingeladene oder auch andere Personen an der Veranstaltung teilnehmen.

Art. 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner, wer, ohne selbst Unternehmer zu sein, zur Anmeldung verpflichtet ist, die Anmeldung aber schuldhaft unterläßt.

Art. 5

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. als Kartensteuer auf die einzelne Eintrittskarte, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen gegen Entgelt abhängig gemacht wird;
2. als Pauschsteuer von der gesamten Veranstaltung nach festen Steuersätzen,

- a) soweit die Veranstaltung ohne eine gegen Entgelt gelöste Eintrittskarte oder ohne einen sonstigen gegen Entgelt gelösten Ausweis zugänglich ist,
- b) wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann, oder wenn die Pauschsteuer höher ist.

(2) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.

3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(4) Die Gesamtsteuer für jede Veranstaltung wird auf den nächsten durch fünf Deutsche Pfennige teilbaren Betrag nach unten abgerundet. Sie beträgt mindestens 6 DM für jede Veranstaltung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, 4 DM für jede sonstige Veranstaltung.

Die Mindeststeuer nach Satz 2 gilt nicht für die Fälle der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises (Art. 20) und der Pauschsteuer nach dem Erstanschaffungspreis (Art. 21).

II. Kartensteuer

Art. 6

Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis der Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

(2) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten (Art. 13) oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise, die im Sinne dieses Gesetzes als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(3) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagkarten auszugeben.

Art. 7

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Es ist unerheblich, ob die Vergütung vor, während oder nach der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die vom Veranstalter erhobene Vergütung

- a) für die Kleideraufbewahrung, soweit sie 0,30 DM übersteigt,
- b) für Programme oder Kataloge, soweit sie 0,50 DM oder den nachgewiesenen höheren Gestehungspreis übersteigt,
- c) für die Lösung von Karten im Vorverkauf, soweit sie 0,10 DM übersteigt.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird ihr Betrag dem Entgelt hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonder-

zahlung nicht zu ermitteln, so hat die Gemeinde ihn zu schätzen. Er ist mit mindestens 20 v. H. des Entgelts anzusetzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke zufließt, der als förderungswürdig anerkannt wird.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für den Besucher leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

(5) Gewähren die Karten auch noch sonstige Berechtigungen, die nicht unter die nach Art. 2 steuerpflichtigen Veranstaltungen fallen, so ist das auf die steuerpflichtigen Veranstaltungen entfallende Entgelt, sofern es nicht festgestellt werden kann, durch Schätzung zu ermitteln.

Art. 8

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Das Entgelt für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen aufzuteilen. Die Steuer ist sodann von dem auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Teilbetrag nach dem für sie festgesetzten Steuersatz zu berechnen. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Die Steuer ist für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(3) Für Zuschlagkarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

Art. 9

Steuersatz

(1) Der allgemeine Steuersatz beträgt 15 v. H. des Preises oder Entgelts (Art. 7).

(2) Die Sonderregelungen nach Art. 10 und 11 bleiben unberührt.

Art. 10

Ermäßigte Steuersätze für die Vorführung von Filmen

(1) Werden bei Filmvorführungen Filme gezeigt, die durch eine von der Staatsregierung hierfür bestimmte Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind, so ermäßigt sich, sofern nicht nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 Steuerfreiheit besteht, der Steuersatz bei der Vorführung eines oder mehrerer

1. als wertvoll anerkannter Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge, um 4 v. H.,
2. als besonders wertvoll anerkannter Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge, um 6 v. H.,
3. als wertvoll anerkannter programmfüllender Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme um 8 v. H.,
4. als besonders wertvoll anerkannter programmfüllender Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme um 12 v. H.,
5. als wertvoll anerkannter Spielfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 2100 m oder 850 m Schmalfilm sowie Märchen- oder Jugendfilmen mit einer solchen von 1500 m oder 600 m Schmalfilm um 5 v. H.,
6. als besonders wertvoll anerkannter Spiel-, Märchen- oder Jugendfilme mit den unter Nr. 5 angegebenen Gesamtlängen um 8 v. H.

des Preises oder Entgelts.

(2) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 wird neben der Ermäßigung nach Nr. 5 oder Nr. 6 gewährt.

(3) Der Zeitpunkt für den Beginn der Steuerermäßigung bei einem Film, der in seiner ursprünglichen Fassung anerkannt wird, ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der nach Abs. 1 bestimmten Stelle; bei einem Film, dessen ursprüngliche Fassung auf Verlangen dieser Stelle geändert wird, ist dieser Zeitpunkt der Tag des Anerkennungsbescheides.

Art. 11

Ermäßigte Steuersätze in sonstigen Fällen

- (1) Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich
- a) auf die Hälfte für Veranstaltungen, die als künstlerisch oder volksbildend wertvoll anerkannt sind;
 - b) auf ein Viertel für Veranstaltungen, die als künstlerisch oder volksbildend besonders wertvoll anerkannt sind, ohne daß die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 gegeben sind.

Die Steuerermäßigung tritt nicht ein für Veranstaltungen, bei denen getanzt wird. Sie tritt ferner, außer bei Kleinkunstbühnen, nicht ein für Veranstaltungen, bei denen Speisen, Getränke oder Rauchwaren gegen Bezahlung abgegeben werden.

(2) Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich

- a) auf die Hälfte für Fußballspiele, an denen außer Vertragsspielern keine Berufsspieler mitwirken;
- b) auf ein Viertel bei Zirkusveranstaltungen.

Art. 12

Abrundung

Die Steuer für die einzelne Karte wird bei Beträgen bis 0,50 Deutschen Pfennigen auf den vollen Pfennig nach unten und bei Beträgen über 0,50 Deutschen Pfennigen auf den vollen Pfennig nach oben abgerundet.

Art. 13

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung der Veranstaltungen (Art. 24) hat der Unternehmer die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle der Gemeinde vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Unternehmer, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie den Preis oder die Untergeltlichkeit angeben.

(2) Die Karten sind von der Steuerstelle oder deren Beauftragten abzustempeln oder sonst zu kennzeichnen. Unternehmer ständiger Veranstaltungen dürfen keine Karten besitzen, auf denen dieses Kennzeichen fehlt.

(3) Die Gemeinde kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten oder Kontrollzeichen anordnen, für die der Unternehmer die Unkosten zu erstatten hat.

Art. 14

Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung der abgestempelten Karten gestatten, die er zu entwerten hat. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 15

Nachweisung

(1) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vor-

zulegen ist. Die Aufbewahrung kann durch Auslieferung an die Gemeinde ersetzt werden.

(2) Die nicht ausgegebenen Karten und die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommenen Karten (Art. 16 Abs. 1 Satz 3) sind binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung der Gemeinde zurückzugeben und sodann von ihr zu vernichten.

Art. 16

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten an die Teilnehmer. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Eintrittspreises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.

(2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(3) Die Steuer wird mit Ablauf von drei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

Art. 17

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen der Art. 13 bis 15, des Art. 16 Abs. 1 Satz 4 oder des Art. 24 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze zu den gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten und geschätzten höheren Kassenpreisen verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

Art. 18

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete (Art. 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (Art. 24), für die Vorlegung der Karten (Art. 13) oder für die Abrechnung (Art. 16) nicht wahr, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn die Versäumnis entschuldbar ist. Über die Festsetzung eines derartigen Zuschlages ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

III. Pauschsteuer

Art. 19

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Art. 20 bis 22 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (Art. 9 bis 11) anzuwenden. Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; Art. 7 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung hat der Unternehmer den Betrag der erzielten Roheinnahme der Steuerstelle der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann den Unternehmer von dem Einzelnachweis der Roheinnahmen befreien und deren Höhe mit ihm vereinbaren.

Art. 20

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für die nachstehend aufgeführten Volksbelustigungen wird die Pauschsteuer nach einem Viel-

fachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchstzeitzelpreis. Die Pauschsteuer beträgt täglich für

1. Fahrgeschäfte:
 - a) Hochbahnen, bei denen die Wagen durch Kettenaufzug hochgezogen werden, das 2fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz,
 - b) Spezialbahnen, die nicht zu Buchstabe a gehören, das 50fache eines Einzelpreises,
 - c) Rundfahrgeschäfte:
 - aa) mit Menschenhand oder Tierkraft betrieben, das 20fache eines Einzelpreises,
 - bb) mit mechanischem Antrieb, das 30fache eines Einzelpreises,
 - cc) Kinderfahrgeschäfte aller Art, das 20fache eines Einzelpreises;
2. Schaukeln:
 - a) moderner Bauart bis 8 Schiffe das 20fache, über 8 Schiffe das 30fache eines Einzelpreises,
 - b) alter Bauart, das 20fache eines Einzelpreises,
 - c) Kinderschaukeln, das 10fache eines Einzelpreises;
3. Schaugeschäfte und Belustigungen besonderer Art:
 - a) mit mechanischem Antrieb, jedoch ohne artistische Darbietungen, bis 5 m Frontlänge das 10fache, bis 10 m Frontlänge das 20fache, über 10 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises,
 - b) Schaugeschäfte mit artistischen Darbietungen und Steilwandfahrgeschäfte, bis 5 m Frontlänge das 10fache, bis 10 m Frontlänge das 20fache, über 10 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises,
 - c) Rotoren das 50fache eines Einzelpreises;
4. Schießbuden und -hallen als Belustigungen sowie Ballwurf buden:
 - bis 4 m Frontlänge das 10fache,
 - bis 6 m Frontlänge das 15fache,
 - bis 8 m Frontlänge das 20fache,
 - über 8 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises für einen Schuß oder Wurf;
5. Ausspielungsgeschäfte aller Art:
 - bis 5 m Frontlänge das 10 fache,
 - bis 10 m Frontlänge das 20fache,
 - bis 15 m Frontlänge das 30fache,
 - bis 20 m Frontlänge das 40fache,
 - über 20 m Frontlänge das 50fache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
6. Kraftmesser, Elektrisier-Apparate, Lungenprüfer und ähnliche Geschäfte:
 - das 10fache eines Einzelpreises;
7. Reitbuden (Hippodrome):
 - das 30fache eines Einzelreitpreises;
8. andere Belustigungen:
 - das 10fache eines Einzelpreises.

Die Steuer wird auf volle 10 Pfennige aufgerundet.

(2) Die Zuordnung der Volksbelustigungen zu den in Abs. 1 genannten Gruppen kann durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern näher geregelt werden.

Art. 21

Nach dem Erstanschaffungspreis

(1) Die Pauschsteuer wird für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats, einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken oder Deklamationen in Gast- und Schankwirtschaften, an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder in Vereins-

räumen nach dem Erstanschaffungspreis des Apparats berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 1 v. H. des Erstanschaffungspreises, für Musikboxen und Unterhaltungsspiele ohne Gewinnausschüttung 0,25 v. H. des Erstanschaffungspreises, in allen Fällen aber mindestens 5 DM.

(3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag abweichend von Abs. 2 mit dem Pflichtigen vereinbaren.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung und die Entfernung des Apparates spätestens innerhalb einer Woche der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des Art. 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Steuer nach Abs. 1 und 2 wird nicht erhoben, wenn der Apparat während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, daß er nicht benützt werden kann. Die Gemeinde kann die Art des Verschlusses bestimmen.

(6) Für das Abbrennen von Feuerwerken (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4) ist, wenn die Steuer nicht nach einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes zu berechnen ist, eine Steuer von 10 v. H. der Kosten der Feuerwerkskörper sowie der Kosten des Aufbaues und des Abbrennens zu entrichten. Der Unternehmer hat die erwachsenen Kosten am dritten Werktag nach der Veranstaltung der Steuerstelle der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann den Unternehmer vom Einzelnachweis der erwachsenen Kosten befreien und deren Höhe mit ihm vereinbaren.

Art. 22

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfeierlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 30 Deutsche Pfennige für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Sie erhöht sich

a) um 50 v. H. für Veranstaltungen, bei denen ein Tanzgeld erhoben wird,

b) um 100 v. H. für Veranstaltungen, bei denen Gedekzwang besteht.

Sie ermäßigt sich auf 20 Dpf. für musikalische Darbietungen in Caféhäusern, sofern sie reinen Konzertcharakter haben.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie nach Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte des sich nach Satz 1 bis 3 ergebenden Satzes zugrunde zu legen.

(3) Bei Veranstaltungen, die über die allgemeine Sperrstunde hinausgehen, erhöht sich die Steuer um 50 v. H. des in Abs. 2 genannten Steuersatzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren, wenn die Berechnung der Steuer nach den Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar ist.

(5) An Stelie der nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Steuern kann, wenn die Voraussetzun-

gen des Art. 7 Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegen, die Pauschsteuer auch nach der Roheinnahme (Art. 19 Abs. 1) berechnet werden, sofern sich dadurch ein höheres Steuererträgnis ergibt.

Art. 23

Entrichtung der Pauschsteuer

- (1) Die Pauschsteuer ist zu entrichten:
1. in den Fällen der Art. 19 und 21 Abs. 6 mit der nach diesen Bestimmungen zu erstattenden Anzeige;
 2. in den Fällen der Art. 20 und 22 bei der Anmeldung nach Art. 24; sie wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet;
 3. in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 nachträglich innerhalb der ersten vierzehn Tage des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Bestimmungen der Art. 17 und 18 gelten entsprechend.
- (3) Außer in den Fällen des Abs. 2 bedarf es bei der Pauschsteuer keines förmlichen Steuerbescheides, es sei denn, daß der Steuerpflichtige einen solchen ausdrücklich beantragt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Alle im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen (Art. 2) und etwaige Vorverkaufsstellen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerstelle der Gemeinde anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach Art. 3 Steuerbefreiung beansprucht wird, jedoch besteht für die nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, 12, 13 und 20 steuerfreien Veranstaltungen keine Anmeldepflicht. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung als auch der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Dieser darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß er selbst die Anmeldung bewirkt hat oder daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei einer Reihe von Veranstaltungen des gleichen Unternehmers kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung dieser Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen.

Art. 25

Erlaß und Erstattung der Steuer

Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen die Steuer teilweise oder ganz erlassen oder erstatten, wenn dies zur Vermeidung von Härtefällen erforderlich ist.

Art. 26

Verjährung

Die Vergnügungssteuer verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die steuerpflichtige Veranstaltung stattgefunden hat.

Art. 27

Geltung der Abgabenordnung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nach den Strafvorschriften der Abgabenordnung bestraft. Im übrigen sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschrif-

ten der Abgabenordnung, mit Ausnahme der Vorschriften über das Rechtsmittel- und Beitreibungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder an einer Veranstaltung, für die nach Art. 3 Steuerfreiheit beansprucht wird, unterliegen den Vorschriften der Abgabenordnung über die Steueraufsicht.

Art. 28

Zuständigkeit für Anerkennungen

(1) Die Anerkennung nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 11 und Nr. 13 und Art. 11 Abs. 1 erteilt:

1. für die ständigen Theaterveranstaltungen und die Filmklubs, ferner für die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 bezeichneten Veranstaltungen die Regierung,
2. für alle sonstigen Veranstaltungen sowie die Anerkennung nach Art. 7 Abs. 3 Satz 5

a) soweit von dem Unternehmen Veranstaltungen der in Betracht kommenden Art nur innerhalb des Gebietes einer Gemeinde oder eines Landkreises veranstaltet werden, die Kreisverwaltungsbehörde;

b) soweit die Veranstaltungen an Orten gegeben werden, die in verschiedenen Landkreisen, aber innerhalb des gleichen Regierungsbezirkes liegen, die Regierung;

c) soweit die Veranstaltungen an Orten gegeben werden, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, die Regierung, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat oder wenn ein solcher nicht festzustellen ist oder außerhalb Bayerns liegt, die Regierung, in deren Bezirk die erste Veranstaltung dargeboten werden soll. Die Regierung spricht sodann die Anerkennung für das ganze Land aus.

(2) Die Anerkennung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 14 erteilt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Vor der Anerkennung sind, soweit erforderlich, Sachverständige zu hören.

Art. 29

Örtliche Abweichungen

(1) Die Gemeinden können durch Satzung

1. den Zeitpunkt der Fälligkeit der Kartensteuer (Art. 16 Abs. 3), der Anzeige der erzielten Roheinnahmen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1) und der Entrichtung der sich hieraus ergebenden Steuern (Art. 23 Abs. 1 Nr. 2) anders festsetzen,
2. den allgemeinen Steuersatz (Art. 9 Abs. 1)

a) bei Filmveranstaltungen auf 20 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer erhöhen,

b) bei den anderen Vergnügungen allgemein oder für einzelne Arten auf 20 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer erhöhen oder auf 10 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer senken,

3. die Steuerermäßigung nach Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a auf ein Viertel und die nach Buchstabe b auf ein Achtel ausdehnen, wenn sie von der Ermächtigung nach Nr. 2 Buchstabe b zur Erhöhung des Steuersatzes Gebrauch gemacht haben,
4. für Kostümfeste, Maskenbälle, Faschingsveranstaltungen und Revuen den Steuersatz (Art. 9 Abs. 1 oder Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Art. 19, Art. 22) bis auf das Eineinhalbfache erhöhen,
5. bei Volksbelustigungen größeren Umfangs die Steuersätze des Art. 20 einzeln oder im ganzen bis auf das Dreifache erhöhen oder statt der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises eine Steuer von 5 v. H. nach der Roh-

einnahme erheben, wenn die Steuersätze des Art. 20 zu einer unverhältnismäßig geringen Besteuerung führen würden,

6. von den Vorschriften der Art. 13, 19 Abs. 2, Art. 21 Abs. 6 Satz 2, Art. 22 Abs. 2 und 3 und Art. 24 abweichen,

7. Karten an Schwerbeschädigte, Erwerbslose, Fürsorgeempfänger und Unterhaltshilfeempfänger, die zu einem ermäßigten Preis von höchstens 0,80 DM abgegeben werden, bei der Berechnung der Kartensteuer unberücksichtigt lassen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die Erhebung der Pauschsteuer nach der Roh-einnahme statt der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Eintrittspreises (Abs. 1 Nr. 5) bedarf der Genehmigung der Regierung.

(3) Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung über die gemeindlichen Satzungen Anwendung.

Art. 30

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und etwaiger beteiligter anderer Staatsministerien zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Art. 31

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1933 (RGBl. 1934 I S. 35), der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2054) und der Verordnung vom 26. Januar 1943 (RGBl. I S. 74) samt den hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen sowie § 14 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) mit späteren Änderungen und Art. 3 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553) und die auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Steuerordnungen außer Kraft.

(3) Anerkennungen, die auf Grund der in Abs. 2 genannten Bestimmungen über die Vergnügungssteuer von den nach bisherigem Recht dafür zuständigen Stellen ausgesprochen worden sind, bleiben innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für ihre restliche Gültigkeitsdauer, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1958 in Kraft, und zwar

1. Anerkennungen nach Art. II § 2 Nr. 7 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 13 dieses Gesetzes,
2. Anerkennungen nach Art. II § 22 Abs. 1 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes,
3. Anerkennungen nach Art. II § 22 Abs. 2 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a dieses Gesetzes,
4. Anerkennungen nach Art. II § 6 Abs. 2 Satz 5 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 5 dieses Gesetzes.

(4) Soweit in gemeindlichen Satzungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vergnügungssteuer nach einem Steuersatz von 20 v. H. erhoben wird, bleibt diese Bestimmung im Rahmen des Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und b) dieses Gesetzes in Kraft, solange die Gemeinde nicht beschließt, den Steuersatz des Art. 9 Abs. 1 anzuwenden.

München, den 11. Juni 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über die Versicherungsämter in Bayern

Vom 8. Mai 1958

Auf Grund des Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Im Freistaat Bayern sind die nachstehend aufgeführten Versicherungsämter errichtet:

A. Regierungsbezirk Oberbayern

a) staatliche Versicherungsämter:

Aichach
Altötting
Bad Aibling
Bad Tölz
Dachau
Ebersberg
Erding
Freising
Fürstenfeldbruck
Garmisch-Partenkirchen
Ingolstadt
Laufen
Miesbach
Mühldorf
München
Pfaffenhofen
Rosenheim
Schongau
Schrobenhausen
Starnberg
Wasserburg a. Inn
Weilheim
Wolfraathausen

b) städtische Versicherungsämter:

Freising
Ingolstadt
München
Rosenheim

c) gemeinsame Versicherungsämter:

Berchtesgaden
Landsberg
Traunstein

B. Regierungsbezirk Niederbayern

a) staatliche Versicherungsämter:

Bogen
Deggendorf
Dingolfing
Eggenfelden
Grafenau
Griesbach
Kelheim
Kötzting
Landau a. d. Isar
Landshut
Mainburg
Mallersdorf
Passau
Pfarrkirchen
Regen
Rottenburg
Straubing
Viechtach
Vilsbiburg
Vilshofen
Wegscheid
Wolfstein

b) städtische Versicherungsämter:

Deggendorf
Landshut
Passau
Straubing

C. Regierungsbezirk Oberpfalz

- a) staatliche Versicherungsämter:
 Amberg
 Beilngries
 Burglengenfeld
 Cham
 Eschenbach
 Kemnath
 Nabburg
 Neunburg vorm Wald
 Oberviechtach
 Parsberg
 Regensburg
 Riedenburg
 Roding
 Sulzbach-Rosenberg
 Tirschenreuth
 Vohenstrauß
 Waldmünchen
- b) städtische Versicherungsämter:
 Amberg
 Regensburg
 Schwandorf
- c) gemeinsame Versicherungsämter:
 Neumarkt i. d. OPf.
 Neustadt a. d. Waldnaab

D. Regierungsbezirk Schwaben

- a) staatliche Versicherungsämter:
 Augsburg (in Göggingen)
 Dillingen a. d. Donau
 Donauwörth
 Friedberg
 Füssen
 Illertissen
 Kaufbeuren
 Kempten
 Krumbach
 Lindau (Bodensee)
 Marktoberdorf
 Memmingen
 Mindelheim
 Neuburg a. d. Donau
 Neu-Ulm
 Schwabmünchen
 Sonthofen
 Wertingen
- b) städtische Versicherungsämter:
 Augsburg
 Dillingen a. d. Donau
 Kaufbeuren
 Kempten
 Lindau (Bodensee)
 Memmingen
 Neuburg a. d. Donau
 Neu-Ulm
- c) gemeinsame Versicherungsämter:
 Günzburg
 Nördlingen

E. Regierungsbezirk Oberfranken

- a) staatliche Versicherungsämter:
 Bamberg
 Bayreuth
 Coburg
 Ebermannstadt
 Forchheim
 Höchstadt a. d. Aisch
 Hof
 Kronach
 Kulmbach
 Lichtenfels
 Münchberg
 Naila
 Pegnitz
 Rehau
 Stadtsteinach

Staffelstein
 Wunsiedel

- b) städtische Versicherungsämter:
 Bamberg
 Bayreuth
 Coburg
 Forchheim
 Hof
 Kulmbach
 Marktredwitz
 Neustadt b. Coburg
 Selb

F. Regierungsbezirk Mittelfranken

- a) staatliche Versicherungsämter:
 Ansbach
 Dinkelsbühl
 Erlangen
 Feuchtwangen
 Fürth/Bay.
 Gunzenhausen
 Hersbruck
 Hilpoltstein
 Lauf
 Neustadt a. d. Aisch
 Nürnberg (in Altdorf)
 Rothenburg ob der Tauber
 Scheinfeld
 Schwabach
 Uffenheim
- b) städtische Versicherungsämter:
 Ansbach
 Erlangen
 Fürth/Bay.
 Nürnberg
 Rothenburg ob der Tauber
 Schwabach
- c) gemeinsame Versicherungsämter:
 Eichstätt
 Weißenburg i. Bay.

G. Regierungsbezirk Unterfranken

- a) staatliche Versicherungsämter:
 Alzenau i. UFr.
 Aschaffenburg
 Bad Kissingen
 Bad Neustadt a. d. Saale
 Brückenau
 Ebern
 Gemünden
 Gerolzhofen
 Hammelburg
 Haßfurt
 Hofheim i. UFr.
 Karlstadt
 Kitzingen
 Königshofen (i. Grabfeld)
 Lohr a. Main
 Marktheidenfeld
 Mellrichstadt
 Miltenberg
 Obernburg
 Ochsenfurt
 Schweinfurt
 Würzburg
- b) städtische Versicherungsämter:
 Aschaffenburg
 Bad Kissingen
 Kitzingen
 Schweinfurt
 Würzburg

§ 2

Der Amtsbezirk der staatlichen Versicherungsämter umfaßt das Gebiet des entsprechenden Landkreises, der Amtsbezirk der städtischen Versicherungsämter umfaßt das Gebiet der entsprechenden kreisfreien Städte. Das gemeinsame Versicherungsamt Neustadt a. d. Waldnaab umfaßt das Gebiet

der kreisfreien Stadt Weiden und des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab; das gemeinsame Versicherungsamt Berchtesgaden das Gebiet des Landkreises Berchtesgaden und der kreisfreien Stadt Bad Reichenhall. Die übrigen gemeinsamen Versicherungsämter umfassen sowohl das Gebiet der entsprechenden kreisfreien Stadt als auch des entsprechenden Landkreises.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ziff. 2 der Bekanntmachung die Errichtung der Versicherungsämter betreffend vom 30. November 1912 (BayBS IV S. 631) und die Bekanntmachungen über die Errichtung eines städtischen Versicherungsamts in Schweinfurt vom 11. November 1914 (BayBS IV S. 632), über die Errichtung des städtischen Versicherungsamts in Ansbach vom 14. September 1915 (BayBS IV S. 632), über die Errichtung eines städtischen Versicherungsamts in Passau vom 6. September 1916 (BayBS IV S. 632), über die Errichtung eines gemeinsamen Versicherungsamts in Weiden vom 3. Februar 1919 (BayBS IV S. 632), über die Errichtung eines gemeinsamen Versicherungsamts in Berchtesgaden vom 11. April 1929 (BayBS IV S. 633) außer Kraft.

München, den 8. Mai 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Stain, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen

Vom 16. Mai 1958

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 23. August 1954 (BayBS IV S. 129) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen vom 1. Oktober 1954 (BayBS IV S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„Die praktische Ausbildung umfaßt 300 Arbeits- und Belehrungsschichten. Sie kann entweder ohne Unterbrechung vor Beginn des Hochschulstudiums abgeleistet oder derart geteilt werden, daß mindestens 150 Schichten vor dem Studium und die restlichen Schichten während der Semesterferien bis zur Diplom-Vorprüfung in jeweils geschlossenen Abschnitten von mindestens 50 Schichten abgeleistet werden.“

2. § 5 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

„Während der ersten 75 Schichten seiner praktischen Ausbildung darf der Bergbaubeflissene das Bergwerk nicht wechseln. Danach ist ein mehrmaliger Wechsel gestattet, jedoch muß der Bergbaubeflissene auf jedem Bergwerk mindestens 50 laufende Schichten verfahren. Ausnahmen sind beim Schachtabteufen und bei der Beschäftigung über Tage zulässig.“

3. § 5 Abs. (4) wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

München, den 16. Mai 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Vom 22. Mai 1958

Aufgrund der §§ 7 Abs. 4, 13 Abs. 2 Satz 1, 14 Satz 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (GVBl. I S. 1388) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 3. April 1958 (GVBl. S. 52) sowie gemäß § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Zu §§ 5 und 6 des Gesetzes:

Zuständig für die Anerkennung nach §§ 5 Abs. 1 und 6 des Gesetzes ist die Oberforstdirektion (Anerkennungsstelle), in deren Bezirk sich die anzuerkennenden Waldgebiete, Bestände, Einzelbäume oder Ausgangspflanzen befinden.

§ 2

Zu § 7 Abs. 2 des Gesetzes:

Durchschrift eines Begleitscheines nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes ist der Oberforstdirektion zu übersenden, in deren Bezirk die Zapfen, Fruchtstände, Früchte, Samen, Wildlinge, Ableger, Pfropfreiser, Stecklinge oder Stekhölzer gewonnen wurden.

§ 3

Zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes:

(1) Saat- und Pflanzgut im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes ist nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten zu leiten.

(2) Der Begleitschein muß vom staatlichen Forstamt, in dessen Bezirk sich die Sammelstelle befindet, ausgestellt sein, das die Durchschrift nach § 2 der Oberforstdirektion übermittelt. Das Forstamt muß rechtzeitig vom Beginn der Ernte verständigt werden.

(3) Zierzapfen von Lärchen dürfen nur vom 1. Mai bis 30. September, von Weymouthskiefern und Douglasien nur vom 1. Oktober bis 31. Mai, von allen übrigen Nadelhölzern nur vom 1. April bis 30. September geerntet werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von den Oberforstdirektionen gestattet werden.

§ 4

Zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes:

(1) Die Anzeigen der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes sind an das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung, zu richten.

Zu § 11 Abs. 3 des Gesetzes:

(2) Die Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe werden nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes von den staatlichen Forstämtern überprüft, in deren Bezirk sie liegen.

Zu § 11 Abs. 4 des Gesetzes:

(3) Für die Untersagung der Fortführung eines Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebes und die Aufhebung eines Verbots nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes ist das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

§ 5

Zu § 12 des Gesetzes:

Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes eingeräumte Befugnis, in begründeten Einzelfällen an Stelle der Kontrollbücher andere entsprechende Unterlagen zuzulassen, wird von den Oberforstdirektionen wahrgenommen; zuständig ist die Oberforstdirektion, in deren Bezirk die in Frage kommenden Forstsaamen- und Pflanzenbetriebe ihren Sitz haben.

§ 6

Zu § 13 des Gesetzes:

Die für den Vollzug des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen zuständigen Oberforstdirektionen und staatlichen Forstämter sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723).

§ 7

Zu § 15 des Gesetzes:

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist die Oberforstdirektion.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.
München, den 22. Mai 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Landesverordnung

über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland
Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und der Gesetze vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Futtermittel tierischer Herkunft dürfen in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn

1. die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes bescheinigt hat, daß die Ware zur Abtötung etwa vorhandener Salmonellen ausreichend erhitzt worden ist und
2. durch eine vor den Zollbeteiligten zu veranlassende bakteriologische Untersuchung in einer staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt festgestellt worden ist, daß die der Sendung entnommenen Proben frei von Salmonellen sind. Für die Untersuchung sind bei gleichartigen Sendungen
 - von 1 bis 100 Säcken aus 5 v. H. der Säcke,
 - von über 100 bis 500 Säcken aus 3 v. H. der Säcke, mindestens jedoch aus 5 Säcken,
 - von über 500 Säcken aus 2 v. H. der Säcke, mindestens jedoch aus 15 Säcken,
 Proben zu entnehmen.

(2) Werden durch die Untersuchung nach Abs. 1 Nr. 2 Salmonellen festgestellt, dürfen die Futtermittel erst eingeführt werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht zur Abtötung etwa vorhandener Salmonellen ausreichend erhitzt worden sind.

(3) Futtermittel tierischer Herkunft dürfen nur in neuen Papiersäcken eingeführt werden.

§ 2

Futtermittel tierischer Herkunft im Sinne dieser Verordnung sind zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Teile oder Erzeugnisse von Tieren aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, ferner Mischungen, in denen Futtermittel tierischer Herkunft enthalten sind, insbesondere

Meerestiere (z. B. Fische, Meeressäugtiere, Krebse und Weichtiere), getrocknet, auch gemahlen,

Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenmehl, Knochenfuttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen, Federmehl und Schlachtabfälle von Geflügel.

§ 3

(1) Diese Verordnung ist auch anzuwenden, wenn Futtermittel tierischer Herkunft zu Düngezwecken eingeführt werden

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft.

§ 4

Die Kosten der Untersuchung und Aufsicht nach § 1 haben die Zollbeteiligten zu tragen.

§ 5

Das Staatsministerium des Innern kann die Einfuhr tierischer Futtermittel auf bestimmte Einlaßstellen beschränken.

§ 6

Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn eine Gefährdung der inländischen Viehbestände nicht zu befürchten ist.

§ 7

Die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) und der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397) bleiben unberührt.

§ 8

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1958 in Kraft; sie gilt Lis 30. April 1968.

München, den 28. Mai 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto B e z o l d, Staatsminister

Verordnung

zur Ausführung des Bayerischen Ärztegesetzes (Bestellungsordnung)

Vom 30. Mai 1958

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Bayer. Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (BayBS II S. 58) erlassen die Bayer. Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Bestellungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334) gilt in der jeweiligen Fassung als Landesrecht in Bayern.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 3 der Bestellungsordnung für Ärzte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausländern gestatten, den Nachweis der Lateinkenntnisse erst bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung zu erbringen.

§ 2

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne der Bestellungsordnung für Ärzte ist

1. in den Fällen der §§ 8 Abs. 2 und 4, 9 Abs. 2, 11, 12 Abs. 2, 19 Abs. 2, 20 Abs. 2, 24 Abs. 4 und 60 Abs. 1 das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
2. in den Fällen der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 57 Abs. 1, 64 Abs. 3, 66 Abs. 1 und 67 Abs. 1 das Staatsministerium des Innern,
3. in den Fällen des § 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 das Staatsministerium des Innern gemeinsam mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die Entscheidungen nach § 13 Abs. 2, § 16

Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 6, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 3 Satz 4, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 36 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 3, § 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 der Bestallungsordnung für Ärzte trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Entscheidungen nach § 64 Abs. 4, § 66 Abs. 3 und § 69 Abs. 4 und 5 das Staatsministerium des Innern.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 64 Abs. 6 der Bestallungsordnung für Ärzte ist die für den Ausbildungsabschnitt örtlich zuständige Regierung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte in Bayern vom 15. März 1954 (BayBS II S. 63) und die Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte in Bayern vom 25. März 1955 (BayBS II S. 63) außer Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte im Saarland und zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1957 (BGBl. I S. 723) das medizinische Studium begonnen haben, legen die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

München, den 30. Mai 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto Be z o l d, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus**

Prof. Dr. Theodor M a u n z, Staatsminister

Landesverordnung

**über die Regelung der Kundensätze für die
Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschen-
wein) innerhalb des Geltungsbereiches des
Ausnahmetarifs 18 B I im Spediteursammel-
gutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen
von Versandorten des Landes Bayern**

Vom 29. Mai 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (PR Nr. 73/51) vom 26. Oktober 1951 (VkB. S. 381) in der Fassung der Verordnungen PR Nr. 48/52 vom 19. Juni 1952 (Banz. Nr. 120), PR Nr. 7/53 vom 30. Januar 1953 (Banz. Nr. 29) und PR Nr. 4/58 vom 12. April 1958 (Banz. Nr. 71) in Verbindung mit der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern vom 18. Juli 1945 (BayBS IV S. 87) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit Zustimmung der Bundesminister für Wirtschaft und für Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschenwein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarifs 18 B I im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern sind folgende Kundensätze anzuwenden:

1. Für Sendungen ab Haus des Versenders bis zur Entladestelle des Empfangsspediteurs die Sätze der Kundensatztafel 1 (A n l a g e 1). Die Kundensatztafel 1 ist nur anzuwenden bei Verkehren nach Sammelladungszielstationen. **Tariffentfernung:** Vom Bahnhof, in dessen Bereich der Spediteur die Sendung vom Auftraggeber übernimmt, bis zur Sammelladungszielstation.
2. Für Sendungen ab Haus des Versenders über die Sammelladungszielstation hinaus bis zum Be-

Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die
Einrichtung und Organisation der staatlichen
Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe**

Vom 30. Mai 1958

Gemäß § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Anlage I Abschnitt B der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408) wird wie folgt geändert:

1. Der Landkreis Neuburg a. d. Donau und die kreisfreie Stadt Neuburg a. d. Donau werden aus dem Amtsbezirk des Straßenbauamts Ingolstadt (Regierungsbezirk Oberbayern) ausgegliedert und dem Straßenbauamt Augsburg (Regierungsbezirk Schwaben) zugeteilt.
2. Der Landkreis Kelheim wird aus dem Amtsbezirk des Straßenbauamts Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) ausgegliedert und dem Straßenbauamt Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern) zugeteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.
München, den 30. Mai 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

stimmungsbahnhof des Empfängers die Sätze der Kundensatztafel 2 (A n l a g e 2).

Die Kundensatztafel 2 ist nur anzuwenden bei Verkehren nach Orten, die über die Sammelladungszielstation hinausgehen.

Tariffentfernung: Vom Bahnhof, in dessen Bereich der Spediteur die Sendung vom Auftraggeber übernimmt, bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für sämtliche am Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen Beteiligten, die Wein in Flaschen als Spediteursammelgut von Versandorten des Landes Bayern befördern, verbindlich.

(2) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts sowie durch Schaffen von Scheintatbeständen dürfen die Vorschriften dieser Verordnung nicht umgangen werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung stellen Verstöße im Sinne von § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) dar.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1958 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

(2) Die Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. By 4/53 über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Traubenwein, Traubensaft und Traubenmost sowie Obstwein, Obstsaft und Obstmost im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern vom 3. Juli 1953 (BayBS IV S. 95) wird aufgehoben.

München, den 29. Mai 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Kundensatztafel 1

100 kg-Flaschenwein-Tarif

innerhalb des Geltungsbereiches des AT 18 B 1

Gültig ab Haus des Versenders bis zur Entladestelle des Empfangsspediteurs

Diese Tafel ist nur anzuwenden bei Verkehren nach Sammelladungs-Zielstationen

Ausgerechnete Frachten in Deutsche Mark für Stückgutsendungen
im frachtpflichtigen Gewicht von Kilogramm

km	1	21	31	41	51	61	71	81	91
	bis 20 kg	bis 30 kg	bis 40 kg	bis 50 kg	bis 60 kg	bis 70 kg	bis 80 kg	bis 90 kg	bis 100 kg
50 — 59	1.30	1.50	1.80	2.00	2.20	2.60	2.80	3.00	3.30
60 — 69	1.30	1.60	1.90	2.20	2.50	2.80	3.00	3.40	3.70
70 — 79	1.40	1.70	2.00	2.40	2.70	3.00	3.40	3.70	4.00
80 — 89	1.40	1.80	2.20	2.60	2.90	3.30	3.60	4.00	4.30
90 — 99	1.50	1.90	2.30	2.70	3.10	3.50	3.90	4.20	4.60
100 — 119	1.60	2.00	2.40	2.90	3.30	3.70	4.10	4.60	5.00
120 — 139	1.70	2.10	2.60	3.10	3.70	4.10	4.60	5.00	5.60
140 — 159	1.70	2.30	2.90	3.40	4.00	4.50	5.00	5.60	6.10
160 — 179	1.90	2.50	3.10	3.70	4.30	4.90	5.50	6.10	6.70
180 — 199	2.00	2.70	3.30	4.00	4.70	5.20	6.00	6.60	7.30
200 — 219	2.10	2.90	3.60	4.20	4.90	5.60	6.30	7.00	7.80
220 — 239	2.20	2.90	3.70	4.40	5.20	6.00	6.70	7.50	8.30
240 — 259	2.30	3.10	3.90	4.70	5.50	6.30	7.10	7.90	8.60
260 — 279	2.40	3.30	4.00	4.90	5.80	6.60	7.50	8.30	9.10
280 — 299	2.50	3.40	4.30	5.20	6.10	6.90	7.90	8.70	9.60
300 — 319	2.60	3.50	4.40	5.30	6.30	7.10	8.20	9.00	10.00
320 — 339	2.70	3.60	4.60	5.50	6.50	7.40	8.50	9.40	10.40
340 — 359	2.80	3.70	4.80	5.70	6.70	7.80	8.70	9.70	10.80
360 — 379	2.90	3.90	4.80	5.90	7.00	8.10	9.00	10.10	11.20
380 — 399	2.90	4.00	5.00	6.20	7.20	8.30	9.40	10.50	11.60
400 — 419	2.90	4.10	5.10	6.30	7.40	8.60	9.70	10.80	12.00
420 — 439	3.00	4.20	5.30	6.50	7.70	8.80	10.00	11.10	12.30
440 — 459	3.10	4.30	5.50	6.70	7.80	9.00	10.20	11.40	12.60
460 — 479	3.10	4.40	5.60	6.80	8.10	9.30	10.50	11.70	12.90
480 — 499	3.20	4.50	5.70	7.00	8.20	9.50	10.70	12.00	13.20
500 — 524	3.20	4.60	5.90	7.10	8.50	9.70	11.00	12.40	13.60
525 — 549	3.30	4.80	6.00	7.30	8.60	10.00	11.30	12.60	14.00
550 — 574	3.40	4.80	6.20	7.50	8.90	10.30	11.60	12.90	14.30
575 — 599	3.50	4.80	6.30	7.70	9.00	10.50	11.90	13.30	14.60
600 — 624	3.60	5.00	6.40	7.80	9.30	10.70	12.20	13.50	15.00
625 — 649	3.60	5.10	6.60	8.00	9.40	10.80	12.40	13.90	15.30
650 — 674	3.60	5.10	6.70	8.20	9.60	11.10	12.50	14.10	15.60
675 — 699	3.70	5.20	6.70	8.30	9.80	11.20	12.70	14.20	15.80
700 — 749	3.80	5.30	6.90	8.50	10.00	11.60	13.10	14.60	16.10
750 — 799	3.90	5.50	7.00	8.50	10.20	11.80	13.40	15.00	16.50
800 — 849	4.00	5.50	7.20	8.80	10.40	12.10	13.70	15.30	16.90
850 — 899	4.00	5.70	7.40	8.90	10.60	12.30	14.00	15.70	17.30
900 — 949	4.10	5.80	7.50	9.20	10.80	12.60	14.20	16.00	17.70
950 — 999	4.20	5.90	7.70	9.30	11.10	12.80	14.60	16.30	18.00
1000 — 1099	4.30	6.10	7.90	9.70	11.50	13.20	15.00	16.80	18.60

Kundensatztafel 1
100 kg-Flaschenwein-Tarif
innerhalb des Geltungsbereiches des AT 18 B 1

Gültig ab Haus des Versenders bis zur Entladestelle des Empfangsspediteurs

Diese Tafel ist nur anzuwenden bei Verkehren nach Sammelladungs-Zielstationen

km	Ausgerechnete Frachten in Deutsche Mark für Stückgutsendungen im frachtpflichtigen Gewicht von Kilogramm					Frachtsätze in Deutsche Mark für 100 kg		
	101 bis 120 kg	121 bis 140 kg	141 bis 160 kg	161 bis 180 kg	181 bis 200 kg	ab 201 kg	ab 501 kg	ab 1001 kg
50 — 59	3.70	4.20	4.70	5.20	5.80	2.75	2.40	2.40
60 — 69	4.10	4.60	5.20	5.80	6.40	3.10	2.70	2.70
70 — 79	4.50	5.10	5.80	6.40	7.00	3.40	3.00	3.00
80 — 89	4.90	5.60	6.30	7.00	7.80	3.80	3.30	3.30
90 — 99	5.30	6.10	6.80	7.60	8.40	4.10	3.60	3.60
100 — 119	5.60	6.40	7.30	8.20	9.00	4.45	3.90	3.85
120 — 139	6.30	7.20	8.20	9.10	10.20	5.00	4.40	4.35
140 — 159	6.90	8.00	9.10	10.20	11.30	5.60	4.90	4.85
160 — 179	7.60	8.70	10.00	11.20	12.40	6.15	5.40	5.30
180 — 199	8.30	9.50	10.90	12.20	13.50	6.70	5.85	5.80
200 — 219	8.70	10.20	11.60	13.00	14.40	7.15	6.25	6.15
220 — 239	9.30	10.90	12.30	13.80	15.30	7.65	6.65	6.55
240 — 259	9.80	11.40	13.10	14.70	16.20	8.10	7.10	6.95
260 — 279	10.40	12.10	13.70	15.50	17.10	8.55	7.50	7.35
280 — 299	10.90	12.80	14.50	16.30	18.00	9.00	7.90	7.75
300 — 319	11.30	13.20	15.00	16.90	18.80	9.35	8.25	8.05
320 — 339	11.80	13.80	15.70	17.70	19.60	9.75	8.60	8.40
340 — 359	12.30	14.30	16.20	18.30	20.30	10.15	9.00	8.75
360 — 379	12.70	14.80	16.90	19.00	21.10	10.55	9.30	9.05
380 — 399	13.20	15.40	17.60	19.70	21.90	10.95	9.65	9.40
400 — 419	13.60	15.90	18.10	20.30	22.60	11.30	10.00	9.70
420 — 439	14.00	16.30	18.60	21.00	23.30	11.60	10.25	10.00
440 — 459	14.30	16.70	19.20	21.50	23.80	11.95	10.55	10.25
460 — 479	14.70	17.20	19.60	22.10	24.50	12.25	10.85	10.55
480 — 499	15.10	17.70	20.10	22.60	25.20	12.60	11.10	10.80
500 — 524	15.50	18.10	20.70	23.30	25.80	12.95	11.40	11.10
525 — 549	16.00	18.60	21.30	23.80	26.50	13.30	11.75	11.40
550 — 574	16.30	19.10	21.90	24.50	27.20	13.65	12.05	11.70
575 — 599	16.80	19.60	22.30	25.20	27.90	14.00	12.35	12.00
600 — 624	17.10	20.00	22.90	25.70	28.60	14.30	12.60	12.25
625 — 649	17.50	20.30	23.30	26.20	29.10	14.55	12.90	12.50
650 — 674	17.80	20.70	23.80	26.70	29.60	14.85	13.10	12.75
675 — 699	18.00	21.10	24.10	27.20	30.20	15.10	13.35	12.95
700 — 749	18.40	21.60	24.60	27.70	30.90	15.45	13.60	13.25
750 — 799	18.90	22.10	25.30	28.40	31.60	15.80	14.00	13.60
800 — 849	19.40	22.60	25.80	29.10	32.40	16.20	14.30	13.90
850 — 899	19.80	23.10	26.40	29.70	33.10	16.55	14.65	14.20
900 — 949	20.20	23.70	27.00	30.40	33.80	16.95	14.95	14.55
950 — 999	20.70	24.10	27.50	31.10	34.50	17.30	15.30	14.85
1000 — 1099	21.30	24.90	28.50	32.10	35.60	17.90	15.75	15.30

Gewichts-Aufrundungen: ab 201 kg ab 501 kg ab 1001 kg
auf volle 20 kg auf volle 50 kg auf volle 100 kg

Kundensatztafel 2

100 kg-Flaschenwein-Tarif

innerhalb des Geltungsbereiches des AT 18 B 1

Gültig ab Haus des Versenders über die Sammelladungs-Zielstationen hinaus
bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers

Diese Tafel ist nur anzuwenden bei Verkehren nach Orten, die über die
Sammelladungs-Zielstationen hinausgehen

Ausgerechnete Frachten in Deutsche Mark für Stückgutsendungen
im frachtpflichtigen Gewicht von Kilogramm

km	Ausgerechnete Frachten in Deutsche Mark für Stückgutsendungen im frachtpflichtigen Gewicht von Kilogramm								
	1 bis 20 kg	21 bis 30 kg	31 bis 40 kg	41 bis 50 kg	51 bis 60 kg	61 bis 70 kg	71 bis 80 kg	81 bis 90 kg	91 bis 100 kg
50 — 59	1.30	1.50	1.80	2.00	2.20	2.60	2.80	3.00	3.30
60 — 69	1.30	1.60	1.90	2.20	2.50	2.80	3.00	3.40	3.70
70 — 79	1.40	1.70	2.00	2.40	2.70	3.00	3.40	3.70	4.00
80 — 89	1.40	1.80	2.20	2.60	2.90	3.30	3.60	4.00	4.30
90 — 99	1.50	1.90	2.30	2.70	3.10	3.50	3.90	4.20	4.60
100 — 119	1.60	2.10	2.50	2.90	3.30	3.70	4.10	4.60	5.00
120 — 139	1.80	2.20	2.70	3.10	3.70	4.10	4.60	5.10	5.70
140 — 159	1.80	2.40	2.90	3.40	4.00	4.50	5.10	5.70	6.20
160 — 179	2.00	2.60	3.10	3.70	4.30	4.90	5.60	6.20	6.80
180 — 199	2.10	2.70	3.30	4.00	4.70	5.30	6.10	6.70	7.40
200 — 219	2.10	2.90	3.60	4.30	5.00	5.70	6.40	7.10	7.90
220 — 239	2.20	2.90	3.70	4.50	5.30	6.00	6.80	7.60	8.40
240 — 259	2.30	3.10	4.00	4.80	5.60	6.40	7.20	8.00	8.80
260 — 279	2.40	3.30	4.10	5.00	5.90	6.70	7.60	8.40	9.30
280 — 299	2.50	3.40	4.40	5.30	6.10	7.00	8.00	8.90	9.80
300 — 319	2.60	3.60	4.50	5.40	6.40	7.30	8.30	9.20	10.20
320 — 339	2.70	3.70	4.70	5.60	6.60	7.60	8.60	9.60	10.60
340 — 359	2.80	3.80	4.90	5.80	6.90	8.00	8.90	9.90	11.10
360 — 379	2.90	4.00	5.00	6.00	7.20	8.20	9.20	10.30	11.50
380 — 399	2.90	4.10	5.10	6.30	7.40	8.40	9.60	10.70	11.80
400 — 419	3.00	4.20	5.20	6.40	7.60	8.70	9.90	11.10	12.20
420 — 439	3.10	4.30	5.40	6.60	7.90	9.00	10.20	11.30	12.50
440 — 459	3.20	4.40	5.60	6.80	8.00	9.20	10.40	11.60	12.90
460 — 479	3.20	4.50	5.70	7.00	8.20	9.50	10.70	11.90	13.20
480 — 499	3.30	4.60	5.80	7.20	8.30	9.70	11.00	12.20	13.50
500 — 524	3.30	4.70	6.00	7.30	8.60	9.90	11.30	12.60	13.90
525 — 549	3.40	4.80	6.10	7.50	8.80	10.20	11.50	12.90	14.30
550 — 574	3.50	4.80	6.30	7.70	9.10	10.50	11.80	13.20	14.50
575 — 599	3.60	4.90	6.40	7.90	9.20	10.70	12.10	13.60	14.90
600 — 624	3.70	5.10	6.50	8.00	9.50	11.00	12.40	13.80	15.30
625 — 649	3.70	5.20	6.70	8.10	9.60	11.10	12.60	14.20	15.60
650 — 674	3.70	5.20	6.80	8.30	9.70	11.40	12.80	14.40	15.90
675 — 699	3.80	5.30	6.90	8.40	10.00	11.50	13.00	14.60	16.10
700 — 749	3.90	5.40	7.10	8.60	10.20	11.80	13.40	14.90	16.50
750 — 799	4.00	5.60	7.20	8.70	10.40	12.00	13.70	15.30	16.90
800 — 849	4.10	5.60	7.40	9.00	10.70	12.30	14.00	15.60	17.30
850 — 899	4.10	5.80	7.60	9.10	10.90	12.60	14.30	16.00	17.70
900 — 949	4.20	5.90	7.70	9.40	11.30	12.90	14.60	16.30	18.00
950 — 999	4.30	6.00	7.90	9.50	11.40	13.10	14.90	16.70	18.40
1000 — 1099	4.40	6.20	8.10	9.90	11.70	13.50	15.30	17.20	19.00

Kundensatztafel 2**100 kg-Flaschenwein-Tarif
innerhalb des Geltungsbereiches des AT 18 B 1****Gültig ab Haus des Versenders über die Sammelladungs-Zielstationen hinaus
bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers**Diese Tafel ist nur anzuwenden bei Verkehren nach Orten, die über die
Sammelladungs-Zielstationen hinausgehen

km	Ausgerechnete Frachten in Deutsche Mark für Stückgutsendungen im frachtpflichtigen Gewicht von Kilogramm					Frachtsätze in Deutsche Mark für 100 kg		
	101 bis 120 kg	121 bis 140 kg	141 bis 160 kg	161 bis 180 kg	181 bis 200 kg	ab 201 kg	ab 501 kg	ab 1001 kg
50 — 59	3.70	4.20	4.70	5.20	5.80	2.75	2.40	2.40
60 — 69	4.10	4.60	5.20	5.80	6.40	3.10	2.70	2.70
70 — 79	4.50	5.10	5.80	6.40	7.00	3.40	3.00	3.00
80 — 89	4.90	5.60	6.30	7.00	7.80	3.80	3.30	3.30
90 — 99	5.30	6.10	6.80	7.60	8.40	4.10	3.60	3.60
100 — 119	5.70	6.50	7.40	8.20	9.10	4.50	3.95	3.90
120 — 139	6.40	7.30	8.30	9.20	10.30	5.05	4.45	4.40
140 — 159	7.00	8.00	9.20	10.30	11.40	5.65	4.95	4.90
160 — 179	7.60	8.80	10.10	11.30	12.50	6.20	5.45	5.35
180 — 199	8.30	9.60	11.00	12.40	13.60	6.75	5.95	5.85
200 — 219	8.90	10.30	11.80	13.20	14.60	7.25	6.35	6.25
220 — 239	9.50	11.00	12.50	14.00	15.50	7.75	6.75	6.65
240 — 259	9.90	11.60	13.30	14.90	16.50	8.20	7.20	7.05
260 — 279	10.50	12.30	13.90	15.70	17.40	8.65	7.60	7.45
280 — 299	11.10	13.00	14.70	16.60	18.30	9.15	8.00	7.85
300 — 319	11.50	13.50	15.30	17.30	19.20	9.55	8.35	8.20
320 — 339	12.00	14.10	16.00	18.00	20.00	9.95	8.70	8.55
340 — 359	12.50	14.50	16.60	18.70	20.80	10.35	9.05	8.90
360 — 379	13.00	15.10	17.30	19.40	21.50	10.75	9.40	9.25
380 — 399	13.50	15.70	17.90	20.10	22.30	11.15	9.75	9.60
400 — 419	13.90	16.20	18.40	20.80	23.10	11.55	10.10	9.90
420 — 439	14.30	16.70	19.00	21.40	23.80	11.85	10.40	10.20
440 — 459	14.60	17.10	19.60	21.90	24.30	12.20	10.65	10.50
460 — 479	15.00	17.60	20.00	22.60	25.00	12.55	10.95	10.75
480 — 499	15.40	18.00	20.60	23.10	25.70	12.85	11.25	11.05
500 — 524	15.80	18.40	21.10	23.80	26.40	13.20	11.55	11.35
525 — 549	16.30	19.00	21.70	24.30	27.10	13.55	11.85	11.65
550 — 574	16.70	19.50	22.30	25.00	27.70	13.90	12.15	11.95
575 — 599	17.20	20.00	22.80	25.70	28.50	14.25	12.50	12.25
600 — 624	17.50	20.40	23.40	26.20	29.20	14.60	12.75	12.55
625 — 649	17.80	20.80	23.80	26.80	29.70	14.85	13.00	12.75
650 — 674	18.10	21.20	24.30	27.30	30.30	15.15	13.25	13.00
675 — 699	18.40	21.50	24.70	27.70	30.80	15.45	13.50	13.25
700 — 749	18.80	22.00	25.10	28.30	31.50	15.75	13.75	13.50
750 — 799	19.30	22.60	25.80	29.00	32.30	16.15	14.15	13.85
800 — 849	19.80	23.10	26.40	29.70	33.10	16.55	14.45	14.20
850 — 899	20.20	23.60	27.00	30.40	33.80	16.90	14.80	14.50
900 — 949	20.70	24.20	27.60	31.00	34.50	17.30	15.10	14.85
950 — 999	21.20	24.60	28.10	31.70	35.20	17.65	15.45	15.15
1000 — 1099	21.70	25.40	29.10	32.80	36.40	18.25	15.95	15.65

Gewichts-Aufrundungen:

ab 201 kg	ab 501 kg	ab 1001 kg
auf volle 20 kg	auf volle 50 kg	auf volle 100 kg

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung

Vom 8. Juni 1958

Auf Grund des § 10 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) — Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) — in der Fassung des § 37 des Investitionshilfegesetzes vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) und auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform (Preisfreigabeordnung) vom 25. Juni 1948 (WiGBl. S. 61) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

Art. 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung vom 19. Juli 1956 (BayBS IV S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„Genehmigung und Festsetzung öffentlich-rechtlicher Gebühren und Beiträge, ausgenommen die Gebühren und Beiträge des Staates und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Tätigkeitsbereich das ganze Land umfaßt;“
2. In Abs. 1 werden folgende Nummern angefügt:
„12. Genehmigung und Festsetzung der Strompreise von Energieversorgungsunternehmen, ausgenommen die Verkaufspreise der Bayernwerk AG, der Großkraftwerk Franken AG, der Lech-Elektrizitätswerke AG, der Isar-Amper-Werke AG, der Energieversorgung Ostbayern AG, der Bayer. Elektrizitätswerke AG und der AG für Licht- und Kraftversorgung;
13. Genehmigung und Festsetzung der Gaspreise von Gasversorgungsunternehmen, ausgenommen die Verkaufspreise der AG für Licht- und Kraftversorgung;
14. Genehmigung und Festsetzung der Beförderungspreise von Bergbahnen;
15. Genehmigung von Erschwerniszuschlägen auf die Rollgebühren nach der Verordnung PR Nr. 24/51 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Exprefußgut vom 10. April 1951 (BANz. Nr. 70) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4, 12 und 13 ist die Regierung örtlich zuständig, in deren Bereich die Körperschaft oder die Anstalt oder das Unternehmen den Sitz hat. Hat im Falle des Abs. 1 Nr. 12 und 13 das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Landes, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich das Versorgungsgebiet des Unternehmens liegt.“
4. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

In § 4 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung vom 19. Juli 1956 wird das Wort „Bier“ gestrichen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1958 in Kraft.

München, den 8. Juni 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verwaltungsanordnung

über die Bereinigung der unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften

Vom 2. Juni 1958

Der Bayerische Ministerpräsident, die Bayerische Staatsregierung und sämtliche bayerische Staatsministerien erlassen folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

Die vor dem 1. Juli 1957 für die nachgeordneten Behörden erlassenen und nicht amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatsministerien und ihrer innerbayerischen Rechtsvorgänger treten am 30. Juni 1960 außer Kraft, soweit bis dahin nicht ihre amtliche Veröffentlichung nachgeholt oder ihre Aufrechterhaltung durch eine neue Verwaltungsvorschrift ausdrücklich angeordnet wird.

§ 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 30. Juni 1960 in Kraft.

München, den 2. Juni 1958

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Otto Bezdold, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Willi Anker Müller, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Rudolf Eberhard, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Alois Hundhammer, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

Walter Stain, Staatsminister

Berichtigung

von Druckfehlern in der Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts

Als Beilage*) zu dieser Bekanntmachung wird eine Zusammenstellung der in der Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts zu berichtenden Druckfehler veröffentlicht.

München, den 27. Mai 1958

Bayerische Staatskanzlei

*) Die Beilage ist nur durch die C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung in München 23, Wilhelmstraße 9, zu beziehen. Sie ist dem V. Band der Bereinigten Sammlung (Registerband) als Einlageblatt beigelegt.